

# Au Backe – Zahnschmerzen kennen keinen Feierabend ...

## Behandlung im Notdienst – und dann?

**E**s ist Wochenende, und plötzlich sind sie da: Heftige Zahnschmerzen! Und: Der eigene Hauszahnarzt ist in seinem wohlverdienten Wochenende. Das ist dann ein Grund, schnellstens den Notdienst habenden Zahnarzt aufzusuchen.

An diesem Wochenende sind das Sie! Rasch finden Sie auch die Ursache des Übels und befreien den Patienten von seiner Not. Und schon kann der Patient wieder beschwerdefrei lächeln! Das Wochenende vermag er nun zu genießen und kann sich in aller Ruhe am Montagmorgen bei seinem Hauszahn-

arzt zwecks Weiterbehandlung einfinden. Was aber, wenn der Patient das gar nicht will? Wie reagieren Sie, wenn ein Patient sich Ihnen anlässlich des Notdienstes offenbart und erklärt, er habe Sie zu seinem neuen Hauszahnarzt auserkoren? Zukünftig wolle er sich jetzt von Ihnen behandeln lassen – und nur von Ihnen...

Die Berufsordnung für die niedersächsischen Zahnärzte (BO) gibt hier ganz klar Auskunft:

Gemäß § 13 Abs. 1 BO hat der Zahnarzt, wenn er in einem Notfall von einem Kranken, der Patient eines anderen Zahnarztes ist, in Anspruch genommen wird, diesem seine Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen und ihm die weitere Behandlung zu überlassen. Folglich ist sofort nach Abschluss der Notfallbehandlung zurückzuüberweisen und der Patient darauf hinzuweisen, dass der Hauszahnarzt die weitere Behandlung vornehmen wird. Selbst wenn der Patient insistiert und darauf drängt, zukünftig Sie als neuen Haus-

zahnarzt in Anspruch nehmen zu wollen – Sie müssen es ablehnen! Denn der Notdienst stellt in diesem Zusammenhang nichts anderes als eine Ermächtigung zur Entlastung eines jeden einzelnen Kollegen dar. Der zum Notdienst eingeteilte Zahnarzt wird in einem solchen Fall lediglich stellvertretend im Sinne des Hauszahnarztes tätig. Würden Sie nun dem Wunsch eines Patienten, der Sie nach erfolgreicher Notfallbehandlung als neuen Hauszahnarzt gewinnen möchte, entsprechen, so würden Sie sich damit in ein bestehendes Arzt-Patienten-Verhältnis, ein vielfach bereits über Jahre gewachsenes Vertrauensverhältnis, einmischen. Ein solches Vorgehen wäre nicht nur unkollegial, sondern würde darüber hinaus auch einen Verstoß gegen § 13 Abs. 1 BO darstellen.

Also: Nehmen Sie einem Notfall-Patienten die Schmerzen und überweisen Sie ihn dann unverzüglich zurück an seinen Hauszahnarzt. Auf diese Weise bewahren alle ihr Lächeln – der Patient und die behandelnden Zahnärzte!

Rufen Sie an, wenn Sie Fragen hierzu haben: Frau Nagel hilft Ihnen gern weiter Tel.: (05 11) 83 39 11 10. ZKN ●

Gemäß § 13 Abs. 1 BO hat der Zahnarzt, wenn er in einem Notfall von einem Kranken, der Patient eines anderen Zahnarztes ist, in Anspruch genommen wird, diesem seine Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen und ihm die weitere Behandlung zu überlassen. Folglich ist sofort nach Abschluss der Notfallbehandlung zurückzuüberweisen und der Patient darauf hinzuweisen, dass der Hauszahnarzt die weitere Behandlung vornehmen wird. Selbst wenn der Patient insistiert und darauf drängt, zukünftig Sie als neuen Hauszahnarzt in Anspruch nehmen zu wollen – Sie müssen es ablehnen!

